

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 14.08.2014 **17/2350**

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Eva Gottstein FREIE WÄHLER** vom 07.04.2014

Finanzielle Schäden durch 10H-Regelung

Die Staatsregierung plant eine neue Abstandsregelung für Windkraftanlagen in Bayern, wonach der Abstand von Windrädern zur nächsten Wohnbebauung mindestens dem 10-Fachen der Gesamtanlagenhöhe entsprechen soll (in der Regel zwei Kilometer).

Ich frage die Staatsregierung:

- Bei wie vielen Windkraftprojekten, bei denen die Genehmigungsunterlagen bereits eingereicht wurden, beträgt der Abstand zur nächsten Wohnbebauung weniger als zwei Kilometer (bitte nach Regierungsbezirken gegliedert angeben)?
- 2. Bei wie vielen seit Mai 2011 durch bayerische Gemeinden ausgewiesenen Vorrangflächen für Windkraftanlagen beträgt der Abstand zur nächsten Wohnbebauung weniger als zwei Kilometer (bitte Anzahl der Flächen, sowie die Gesamtfläche angeben)?
 - a) Welche Kosten sind den betroffenen Gemeinden für die Planung und Ausweisung dieser Flächen entstanden (z. B. für Erstellung von Teilflächennutzungsplänen)?
- 3. Wie viele Gemeinden sind bayernweit davon betroffen, dass Regionalpläne von den zuständigen Regionalen Planungsverbänden im Vorgriff auf die geplante neue Abstandsregelung nicht genehmigt werden (bitte nach Regierungsbezirken gegliedert angeben)?

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 12.06.2014

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wie folgt beantwortet:

1. Bei wie vielen Windkraftprojekten, bei denen die Genehmigungsunterlagen bereits eingereicht wurden, beträgt der Abstand zur nächsten Wohnbebauung weniger als zwei Kilometer (bitte nach Regierungsbezirken gegliedert angeben)?

Regierungsbezirk	Anzahl der geplanten Anlagen mit Abstand kleiner 2 km	
Oberbayern	111	
Niederbayern	47	
Oberpfalz	291	
Oberfranken	139	
Mittelfranken	89	
Unterfranken	116	
Schwaben	101	
Summe	894	

(Stand: März 2014 nach Angaben des StMUV)

Anmerkung:

Angaben über die Höhe der geplanten Anlagen liegen nicht vor. Die Anlagen können auch niedriger als 200 m sein, sodass bei der Anwendung der künftigen 10H-Regelung auch Abstände kleiner 2 Kilometer für die Erfordernisse einer Genehmigung ausreichen können.

Das Bayerische Kabinett hat am 4. Februar 2014 beschlossen, von der voraussichtlich im August in Kraft tretenden Länderöffnungsklausel für das Baugesetzbuch unverzüglich Gebrauch zu machen. Eine neue landesrechtliche Regelung soll grundsätzlich einen Mindestabstand von 10 H (H = Gesamthöhe der Windkraftanlage) vorsehen. Die Bayerische Staatsregierung hat am 8. April 2014 den Gesetzentwurf mit den notwendigen Regelungen gebilligt. Die genaue Ausgestaltung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren erfolgen.

Ausnahmen im Sinne geringerer Mindestabstände sollen möglich sein bei örtlichem Konsens auf der Grundlage von Bauleitplanungen der betroffenen Gemeinden. Auch wenn nach dem bayerischen Gesetzesentwurf künftig grundsätzlich ein Mindestabstand von 10 H gelten soll, können die Gemeinden in ihren Bebauungsplänen weiterhin abweichende Festsetzungen treffen. Sie können somit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit auch für Anlagen, die einen geringeren Abstand einhalten, Baurecht schaffen.

2. Bei wie vielen seit Mai 2011 durch bayerische Gemeinden ausgewiesenen Vorrangflächen für Windkraftanlagen beträgt der Abstand zur nächsten Wohnbebauung weniger als zwei Kilometer (bitte Anzahl der Flächen sowie die Gesamtfläche angeben)?

Anmerkung:

In Frage 2 ist von "Vorrangflächen" die Rede. Dies ist ein Begriff aus der Regionalplanung. Regionalplanung wird von Regionalen Planungsverbänden durchgeführt. Gemeint sein dürften die im Rahmen der Kommunalen Bauleitplanung von den Gemeinden in Flächennutzungsplänen dargestellten "Konzentrationsflächen".

Hierzu wird auf nachfolgende Tabelle verwiesen. Die Anzahl der Flächen bezieht sich dabei auf diejenigen Flächen, die (ganz oder teilweise) einen geringeren Abstand als zwei Kilometer aufweisen. Bei der Gesamtfläche wurde auf die genannten Konzentrationsflächen insgesamt abgestellt.

Kommune	Anzahl der Flächen	Gesamt- fläche (in ha)	
Regierungsbezirk Oberbayern			
Landkreis Dachau			
Odelzhausen	3	107	
Landkreis Freising			
Au i. d. Hallertau (Markt)	4	23,17	
Fahrenzhausen	3	110	
Hohenkammer	2	44,86	
Rudelzhausen	3	21,66	
Landkreis München			
Höhenkirchen-Siegertsbrunn (Markt)	3	211	
Landkreis Starnberg			
Andechs	3	74,21	
Berg	1	303,21	
Gauting	6	891,91	
Gilching	5	248,05	
Inning	1	270,39	
Krailling	3	118,10	
Pöcking	1	19,57	
Seefeld	3	328,58	
Starnberg (Stadt)	5	461,57	
Weßling	4	132,17	
Wörthsee	3	230,35	
Landkreis Weilheim-Schongau			

Kommune	Anzahl der Flächen	Gesamt- fläche (in ha)		
Peiting (Markt)	1	5,2		
Regierungsbezirk Nie	ederbayern			
Landkreis Landshut				
Hohenthann	8	227,60		
Rottenburg	7	214,66		
Landkreis Dingolfing-Landau				
Landau a. d. Isar (Stadt)	2	30,19		
Regierungsbezirk () Oberpfalz			
Landkreis Amberg-Sulzbach				
Auerbach	4	60,2		
Edelsfeld	1	11,74		
Schnaittenbach (Stadt)	4	113,21		
Landkreis Schwandorf				
Schmidgaden	2	45,71		
Regierungsbezirk Ol	perfranken			
Landkreis Hof				
Berg	2	145		
Feilitzsch	2	85		
Regnitzlosau	2	100		
Trogen	3	90		
Töpen	1	60		
Landkreis Kulmbach				
Kasendorf (Markt)	1	89		
Regierungsbezirk Mi	ttelfranken			
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad \	Windsheim			
Hagenbüchach	1	1,33		
Ippesheim (Markt)	1	15		
Landkreis Nürnberger Land				
Altdorf (Markt)	1	40		
Offenhausen	1	69		
Landkreis Roth				
Hilpoltstein (Stadt)	2	18		
Thalmässing (Markt)	1	40		
Landkreis Fürth				
Wilhermsdorf (Markt)	3	51,85		
Landkreis Weißenburg-Gunzenhaus	en			
Heidenheim (Markt)	1	8,6		
Landkreis Ansbach				
Bechhofen (Markt)	1	41		
Dinkelsbühl (Große Kreisstadt)	3	90		
Mönchsroth	2	0,9		
Steinsfeld	1	13,4		

Kommune	Anzahl der Flächen	Gesamt- fläche (in ha)		
Insingen	1	19,81		
Regierungsbezirk Mi	Regierungsbezirk Mittelfranken			
Stadt Ansbach (kreisfreie Stadt)	3	23,43		
Regierungsbezirk Un	Regierungsbezirk Unterfranken			
Landkreis Bad Kissingen				
Münnerstadt (Stadt)	5	269,13		
Rannungen	1	28,67		
Landkreis Main-Spessart				
Retzstadt	3	43,9		
Landkreis Schweinfurt				
Grettstadt	1	ca. 33		
Schwanfeld	1	ca. 76		
Landkreis Würzburg				
Bergtheim	2	87		
Helmstadt (Markt)	1	96		
Kleinrinderfeld	1	4,5		
Leinach	1	20,5		
Ochsenfurt (Stadt)	2	49,7		
Remlingen (Markt)	1	218		
Rottendorf	1	8,3		
Sommerhausen (Markt)	1	38		
Regierungsbezirk Schwaben				
Landkreis Aichach-Friedberg				
Aichach (Stadt)	3	197		
Pöttmes (Markt)	2	170		
Landkreis Augsburg				
Biberbach (Markt)	2	31		
Kühlenthal	1	6,8		

Kommune	Anzahl der Flächen	Gesamt- fläche (in ha)	
Langerringen	2	4,7	
Regierungsbezirk Schwaben			
Meitingen (Markt)	1	2	
Landkreis Dillingen a. d. Donau			
Laugna	4	47,4	
Wertingen (Stadt)	4	48,5	
Landkreis Donau-Ries			
Holzheim	2	26	
Landkreis Lindau			
Stadt Lindau (Große Kreisstadt)	2	10,2	
Landkreis Ostallgäu			
Lamerdingen	2	102,3	

(Stand: Mai 2014 nach Angaben des StMI)

a) Welche Kosten sind den betroffenen Gemeinden für die Planung und Ausweisung dieser Flächen entstanden (z. B. für Erstellung von Teilflächennutzungsplänen)?

Eine Beantwortung dieser Frage ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, da sie eine Erhebung bei sämtlichen betroffenen Gemeinden erfordern würde.

3. Wie viele Gemeinden sind bayernweit davon betroffen, dass Regionalpläne von den zuständigen Regionalen Planungsverbänden im Vorgriff auf die geplante neue Abstandsregelung nicht genehmigt werden (bitte nach Regierungsbezirken gegliedert angeben)?

Zuständig für die Verbindlicherklärung ("Genehmigung") der Regionalpläne sind nicht die Regionalen Planungsverbände, sondern die Regierungen als höhere Landesplanungsbehörden. Eine "Nicht-Genehmigung" von Regionalplänen ist im Vorgriff auf die geplante Abstandsregelung nicht vorgesehen.